

**Abwägungsvorschläge
zur 3. Änd. des Flächennutzungsplanes
zum Bebauungsplan Nr. 12
zum Bebauungsplan Nr. 12 A
der Gemeinde Güster**

**Stand: 21. Oktober 2004
Seite 13 + 14**

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

Stephan Pape
Am Prüßsee 33
211514 Güster

<input type="checkbox"/> Landesplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Scoping Termin	<input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB
<input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatschG	<input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB	<input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB
<input type="checkbox"/> Nachbargemeinden	<input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB	<input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB

STELLUNGNAHME:

1 Der Campingplatz war bisher aus guten Gründen von der Dorfrandbebauung getrennt. Die intensive, auch abendliche und nächtliche Nutzung des Geländers, die Vielzahl privater „Grillfeten“ sowie Wochenendeveranstaltungen mit Musik und entsprechendem Gästeaufkommen legen eine räumliche Trennung zwischen Vergnügungssuchenden Campern und ruhesuchenden Anwohnern nahe.

2 Im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes 12a sorgten eine blickdichte bis zum Erdboden reichende Nadelbaumbeplanzung und ein naturbelassener Gehölzstreifen (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15a iNlSchG) für eine Abschirmung zwischen Campingplatz und Wohngebiet. Dieser natürliche „Puffer“ soll entfallen bzw. ist in wesentlichen Teilen bereits zerstört worden. Das Gebiet des Biotops mit diversen Tier- und Pflanzenarten ist Ende 2003/Anfang 2004 vom neuen Betreiber der „Ferienwelt“ nahezu komplett gerodet worden; in der Folgezeit wurde das nachwachsende Grün mehrmals abgemahlt. So erklärt es sich, dass im Straßenordnungsplan nur noch eine einzige Baumgruppe (B 37) mit der Klassifizierung 4 belegt wurde. Bis zum vergangenen Winter wies jedoch das gesamte Areal „Gehölzbestände naturnaher Ausprägung“ sowie „Baumgruppen mit landschaftsprägendem Charakter“ auf. Die noch nicht abgeschlossene Umweltverträglichkeitsprüfung gerät angesichts dieser Rodungsaktion zur Farce.

3 Die Rodung des Biotops erfolgte offenkundig ohne Rechtsgrundlage. Die „Pufferfunktion“ des Geländes ist stark beeinträchtigt. Bei einer Bebauung würde sie vollständig verloren gehen und schlimmer noch: der umtriebige Campingplatzbetrieb würde in unmittelbare Nachbarschaft des Wohngebiets aufgedrückt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zur Stellungnahme von Herrn Stephan Pape vom
26.August 2004
zu Abs. 1.:

Wird zur Kenntnis genommen.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß vom geplanten Blockhausgebiet keine so starke Ruhestörung für die benachbarte Wohnbebauung ausgeht wie von der Campingplatznutzung. Daher misst die Gemeinde einer großen räumlichen Trennung zwischen dem Blockhausgebiet und dem angrenzenden Wohngebiet keine so große Bedeutung bei. Dennoch wird ein Grünstreifen vorgesehen, der eine Trennung zwischen den Gebieten bildet und zur Abschirmung mit Gehölzen bepflanzt wird.

zu Abs. 2.:

Wird zum Teil berücksichtigt.
Im Rahmen der Grünordnungsplanung werden die gerodeten Gehölzbestände als Eingriff bilanziert.

zu Abs. 3.:

Wird zum Teil berücksichtigt.
Im Rahmen der Grünordnungsplanung werden die gerodeten Gehölzbestände als Eingriff bilanziert.
Teile der Gehölzbestände werden zudem erhalten und im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot versehen. Weiterhin werden Grünflächen festgesetzt, die naturnah mit Laubgehölzen bepflanzt werden und so eine Pufferfunktion übernehmen.
Die Nadelbaummpflanzung hat nur einen geringen ökologischen Wert und sollte durch eine Anpflanzung von heimischen Laubgehölzen ersetzt werden.

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Landesplanung | <input checked="" type="checkbox"/> Scoping Termin | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BaugB |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatschG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BaugB |
| <input type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BaugB |

STELLUNGNAHME:

- 4 Laut Planung stellt der noch vorhandene Nadelbaumstreifen eigentlich eine „Allee“ dar. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Neupflanzung nur nach vielen Jahren und auch dann nur unvollkommen als Abgrenzung des Campingplatzes wirksam sein kann.
- 5 Im Übrigen ist der Grünerweiterungsplan fehlerhaft. Die „gerodete Fläche“ ist rund 200 Prozent größer als eingezeichnet; sie erstreckt sich tatsächlich bis zur Westseite Linie nördlich des Baumes B 35.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

ZU Abs. 4.:

Wird nicht berücksichtigt.
Die Nadelbaumpflanzung hat nur einen geringen ökologischen Wert und sollte durch eine Anpflanzung von heimischen Laubgehölzen ersetzt werden.
Neben der Allee sollten auch weitere Grünflächen mit Laubgehölzen flächig bepflanzt werden. Weiterhin werden Erhaltungsgebiete für Teile der vorhandenen Gehöftbestände ausgesprochen. Somit kann von einer wissamen, landschaftlichen Einbindung des Blockhausgebiets in der Zukunft ausgegangen werden.

ZU Abs. 5.:

Wird nicht berücksichtigt.
Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im April 2004 wurde die Situation vor Ort aufgenommen. Bei der gerodeten Fläche handelte es sich um die zu dem Zeitpunkt erkennbar gerodete Fläche. Auch Brachen und Lichtungsflore können sich aus den gerodeten Flächen entwickeln.

ZU Abs. 6.:

Wird nicht berücksichtigt.
Die Gemeinde möchte den Tourismus in Güster weiter entwickeln und hält daher an der Planung fest.

ZU Abs. 7.:

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

- 1 Dritte § 3 (1) BaugB
- 2 Dritte § 3 (2) BaugB
- 3 Dritte § 3 (3) BaugB

BLATT: 14